



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Postfach 22 12 53 80502 München

Regierungen per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
IIB4-4101-033/11

München
01.07.2013

Vollzugshinweise zur BayBO 2013

(Auszug)

37. Aufzüge

37.3.2 In Fahrschächten ist (bisher schon) eine Öffnung zur Rauchableitung erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Fahrschachttüren eine Brandübertragung von Geschoss zu Geschoss über den Fahrschacht wirksam behindern. Diese Öffnungen sollen jedoch aus Gründen der Energieeinsparung zunehmend mit Abschlüssen versehen werden. Der neue Satz 2 regelt, welche Anforderung ein Öffnungsabschluss an dieser Stelle erfüllen muss. Soweit nicht ausschließlich geregelte Komponenten verwendet werden, sind geeignete Verwendbarkeitsnachweise (in Form einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses) erforderlich.

Es wird gebeten, die unteren Bauaufsichtsbehörden in geeigneter Weise zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Kraus
Regierungsdirektor